

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

21. August 1888.

Inhalt: Höchste Verordnung, betreffend die Abnahme der Kirchrechnungen, Seite 115. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ausgabe von Rentenbriefen durch die Weimariſche Bant betreffend, Seite 116.

[78] Höchste Verordnung, betreffend die Abnahme der Kirchrechnungen; vom 27. Juli 1888.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen nach Gehör Unseres Kirchenraths abändernd und ergänzend zu § 3 des Nachtrags vom 24. September 1879 zur Ausführungs-Verordnung vom 24. Juni 1851 für die Kirchengemeindeordnung, was folgt:

1. Die Erinnerungen gegen die Kirchrechnungen sind in der Regel von den beiden Mitgliedern der Großherzoglichen Kircheninspektion zu unterzeichnen.

2. Die gleichfalls in der Regel von beiden Mitgliedern der Großherzoglichen Kircheninspektion zu unterzeichnende Verfügung, durch welche die Beantwortung der Erinnerungen erfordert wird, ist an den Kirchengemeindevorstand und nicht, wie bisher, an den Kirchrechnungsführer zu richten.